

Bundessozialgericht
- 5 RKn 20/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 21. Februar 1980 für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 12. Juli 1978 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



G r ü n d e :

I.

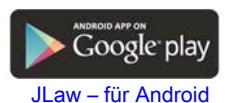
Die Beteiligten streiten darüber, ob der Ehemann und Rechtsvorgänger der Revisionsbeklagten in der Zeit vom 13. Juli 1977 bis zu seinem Tode am 30. Juli 1978 ein Recht darauf hatte, freiwilliges Mitglied der knappschaftlichen Krankenversicherung zu sein.

Der Ehemann der Klägerin bezog von der Beklagten Knappschaftsruhegeld. Neben der Krankenversicherung der Rentner als Pflichtversicherung gehörte der Kläger der knappschaftlichen Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied an. Ende 1976 schied er aus der freiwilligen Versicherung aus. Mit einem am 13. Juli 1977 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben beantragte er die Wiederaufnahme als freiwillig Versicherter. Die Beklagte lehnte dies ab (Bescheid vom 18. Juli 1977, Widerspruchsbescheid vom 5. Dezember 1977).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte mit Urteil vom 12. Juli 1978 verurteilt, unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide den Kläger mit Wirkung vom 13. Juli 1977 als freiwilliges Mitglied der Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten aufzunehmen. Es hat zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Der Anspruch des Klägers auf Wiederaufnahme in die freiwillige Krankenversicherung ergebe sich zwar nicht unmittelbar aus dem Gesetz, jedoch aus dem Grundsatz, daß eine Behörde soweit wie möglich die Folgen ihres rechtswidrigen Verhaltens beseitigen müsse. Der Kläger sei aus der freiwilligen knappschaftlichen Krankenversicherung ausgeschieden, weil ihm die Beiträge zu hoch gewesen seien. Nachdem aber das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 30. März 1977 (- 5 RKn 19/76 -) entschieden habe, daß die Beklagte für die bei ihr freiwillig Versicherten, die außerdem in der Krankenversicherung der Rentner seien, die Beiträge niedriger ansetzen müsse als für die anderen freiwillig Versicherten, die ihre Leistungen voll aus der freiwilligen Versicherung erhielten, sei der Grund für den Austritt des Klägers weg-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gefallen. Da die rechtswidrige Satzung auslösendes Moment für den Austritt des Klägers gewesen sei, sei die Beklagte verpflichtet, ihm den Wiedereintritt zu ermöglichen.

Dagegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Sprungrevision. Sie ist der Auffassung, daß ein Eintrittsrecht in ihre Krankenversicherung nur aus dem Gesetz begründet werden könne, daß es hier aber an einer gesetzlichen Bestimmung fehle, die dem Ehemann der Klägerin eine Versicherungsberechtigung ermöglicht hätte.

Die Beklagte und Revisionsklägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Die Revisionsbeklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II.

Die Sprungrevision der Beklagten ist nicht begründet. Im Ergebnis richtig hat das SG entschieden, daß der Ehemann der Klägerin zur Fortsetzung der freiwilligen knappschaftlichen Krankenversicherung berechtigt war, nachdem der Senat im Urteil vom 30. März 1977 (SozR 2600 § 120 Nr 1) die Rechtswidrigkeit der Beitragsfestsetzung in der Satzung der Beklagten entsprechend den Entscheidungsgründen in dem damaligen Berufungsurteil vom 3. März 1976 bestätigt hatte.

Dieser Anspruch des Ehemanns der Klägerin ergibt sich allerdings nicht aus einem im Gesetz niedergelegten besonderen Eintrittsrecht in die Krankenversicherung der Beklagten.



Doch ist dieses Recht aus dem in der Rechtsprechung und Lehre anerkannten "Herstellungsanspruch" herzuleiten. Dieser Grundsatz besagt, daß der Versicherungsträger im Rahmen eines bestehenden Versicherungsverhältnisses Betreuungspflichten gegenüber dem Versicherten hat, die ihn zur Herstellung des Zustandes verpflichten, der bestehen würde, wenn er sich gegenüber dem Bürger nicht rechtswidrig verhalten hätte. Wie der Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 21. Februar 1980 in der im wesentlichen gleichgelagerten Sache - 5 RKn 19/78 - entschieden hat, liegt das die Beklagte zur (Wieder-) Herstellung verpflichtende rechtswidrige Tun einmal im Erlaß der nicht rechtmäßigen Satzung, die den Ehemann der Klägerin - wie das SG festgestellt hat - veranlaßte, aus der Versicherung auszutreten, zum anderen darin, daß sie es unterließ, ihn darüber zu belehren, daß ein Prozeß schwebte, der seinen Austritt aus der Versicherung wegen der überhöhten Beiträge überflüssig machen könnte. Auf die weitere Begründung der erwähnten Parallelentscheidung des Senats zum Fall des Klägers wird Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)